

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 20.05.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.09.2010 die zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2896), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.11.2009 (Amtliche Mitteilungen 01/2010 S. 38), genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) und 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Art und Umfang der Promotionsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Promotionskomitee
- § 6 Betreuende und Betreuungsberechtigte
- § 7 Module
- § 8 Dissertation, cumulative Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Benotung
- § 11 Promotionsergebnis, Ende des Studiums
- § 12 Nichtbestehen, Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Schutzbestimmungen
- § 18 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren
- § 19 Einreichung an der Universität Göttingen
- § 20 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät
- § 21 Promotionsurkunde
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Anlage 1: Promotionsurkunde

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 3: Revisionsschein

Anlage 4: Workload des Studiums

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 6: Modulübersicht für Promotions-Studiengang IPAG

Anlage 7: Modulkatalog des Promotionsstudienganges IPAG

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfenden Personen vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten, Methoden selbständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen können.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" abgekürzt „Ph.D.“, oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an das Promotionskomitee den akademischen Grad „Doctor scientiarum agrarium“ abgekürzt „Dr. sc. agr.“.

(2) ¹Die Fakultät stellt hierüber eine Urkunde und ein Zeugnis in englischer Sprache – oder auf Antrag in deutscher Sprache – aus (Anlage 1a und 2b, entsprechend 2a und 2b). ²Das Zeugnis enthält die Liste der von der Doktorandin oder dem Doktoranden erfolgreich abgeschlossenen Module.

(3) ¹Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Promotion Mitglied im mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskolleg an der Georg-August-Universität (Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)) und handelt es sich um eine Promotion mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung, kann den Bestimmungen der Ordnung sowie der Rahmenpromotionsordnung des GAUSS entsprechend alternativ der „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“ verliehen werden. ²In diesem Falle wird die Promotionsurkunde durch GAUSS ausgestellt. ³Bei abweichenden Regelungen gelten die Bestimmungen der Ordnung sowie der Rahmenpromotionsordnung des GAUSS.

§ 3 Art und Umfang der Promotionsprüfung

¹Die Promotionsprüfung besteht aus einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Während des Studiums müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a) eine Dissertation im Umfang von 150 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt „C“) bis zum 15. Semester sowie
- b) eine mündlichen Prüfung im Umfang von 6 C (Disputation, gemäß § 9) und
- c) erfolgreiches Absolvieren von Modulen aus den Bereichen Jahresfortschrittsbericht, Methoden, Fachwissen und Schlüsselqualifikationen im Umfang von jeweils 6 C (insgesamt 24 C; gemäß § 7).

§ 4 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat benannt. ⁴Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Prüfungskommission wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Sie berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ⁴Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der für Lehre und Studium zuständigen Senatskommission Anregungen zur Reform dieser Ordnung. ⁵Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und

der Prüfungsordnung zugewiesen sind. ⁶Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. ⁷Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 5 Promotionskomitee

(1) ¹Die Betreuenden und mindestens ein weiteres nach § 6 Abs. 3 prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, welches von der Prüfungskommission benannt wird, bilden das Promotionskomitee der Doktorandinnen und Doktoranden. ²Das Promotionskomitee bewertet die Prüfungsleistungen der Dissertation und der Disputation. ³Die Mitglieder des Promotionskomitees wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) ¹Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die entpflichtet wurden oder sich im Ruhestand befinden, sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Göttingen als Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation oder als Mitglieder des Promotionskomitees an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Das Promotionskomitee trägt dafür Sorge, dass das Thema der Dissertation aktenkundig gemacht wird.

§ 6 Betreuende und Betreuungsberechtigte

(1) ¹Die Betreuung der Studierenden obliegt einer Betreuerin oder einem Betreuer sowie einer Mitbetreuerin oder einem Mitbetreuer. ²Eine Betreuerin oder ein Betreuer muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Agrarwissenschaften sein.

(2) Die Betreuenden werden von der Prüfungskommission bestellt.

(3) ¹Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen. ²Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden (siehe § 5 Abs. 2). ³Die Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag durch die Doktorandin oder durch den Doktoranden auch Personen anderer Fakultäten, Hochschulen oder

außerhochschulischen Forschungseinrichtungen mit entsprechenden Qualifikationen als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(4) ¹Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist die Themenstellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas. ²Diese müssen nach § 6 Abs. 3 zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sein. ³Wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nicht Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften ist, muss in diesem Fall die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer Mitglied dieser Fakultät sein.

§ 7 Module

(1) ¹Ein Modul umfasst pro Anrechnungspunkt 30 Stunden Workload und eine benotete oder nicht benotete Prüfung. ²Die Modulübersicht (Anlage 6) regelt, welche Module erfolgreich absolviert werden müssen. ³Ein endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann in Absprache mit dem Betreuer durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(3) ¹Über die Anerkennung von Modulen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen oder außerhochschulischer Einrichtungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission in Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer. ²Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(4) Die Vergabe der Anrechnungspunkte erfolgt auf Grund von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 3 beim Prüfungsamt.

(5) Bis zu vier freiwillige Zusatzmodule können auf Antrag mit in das Zeugnis aufgenommen werden.

(6) Auf Antrag der Promovierenden oder des Promovierenden kann eine erfolgte Benotung der Prüfungen der Module mit in das Zeugnis aufgenommen werden.

(7) Über die Form der Prüfung (benotet oder nicht benotet) entscheidet der Modulbeauftragte des jeweiligen Moduls.

§ 8 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Die Dissertation ist schriftlich abzufassen.

(2) ¹Die Dissertation soll nachweisen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll außerdem zeigen, dass die oder der zu Prüfende zur Lösung vertiefter wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, selbständig bedeutende Beiträge leisten kann.

(3) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift kann eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen angenommen werden, für die die Doktorandin oder der Doktorand die Autorin oder der Autor ist und die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn die Anleiterin oder der Anleiter bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen (kumulative Dissertation). ²Bei der kumulativen Dissertation muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem Diskussionsteil, eingereicht werden. ³Ferner ist der Dissertation eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen.

(4) Bei der Anmeldung der Dissertation (mindestens 8 Wochen vor Abgabe der Dissertation) beim Prüfungsamt sind einzureichen:

- das Thema und die gewählte Sprache oder die gewählten Sprachen der Dissertation,
- die Namen der Mitglieder des Promotionskomitees,
- ein Lebenslauf,
- ein Passfoto,
- eine Immatrikulationsbescheinigung,
- ein Nachweis über die erbrachten Module,
- Titelblatt,
- Zusammenfassung.

(5) Bei der Abgabe der Dissertation hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Dissertation ist fristgemäß entsprechend der vom Fakultätsrat festgesetzten Promotionstermine beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Betreuenden fertigen in der Regel innerhalb von sechs Wochen je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme, die Rückgabe zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. ²Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor: ausgezeichnet oder sehr gut oder gut oder befriedigend. ³§ 10 ist zu beachten. ⁴Auf Antrag an das Prüfungsamt müssen die Gutachten in englischer Sprache verfasst sein.

(8) ¹Kommen beide Gutachten zu abweichenden Ergebnissen, beauftragt die Prüfungskommission eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter soll auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation ausgewiesen sein. ³Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes stimmberechtigtes Mitglied des Promotionskomitees teilnahmeberechtigt.

(9) ¹Die Dissertation und die beiden Gutachten werden eine Woche zur Einsicht ausgelegt, bevor die Dissertation angenommen werden kann. ²In dieser Zeit können alle prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten der Fakultät für Agrarwissenschaften gemäß § 6 Abs. 2 schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation einlegen. ³Der Einspruch ist an die Prüfungskommission zu richten. ⁴Sofern diese einen Einspruch aus der Fakultät für begründet hält, ernennt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften sein muss. ⁵Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes Mitglied des Promotionskomitees teilnahmeberechtigt und stimmberechtig. ⁶In diesem Fall trifft das Promotionskomitee in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ⁷Das Verfahren ist aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert. ⁸Die Entscheidung muss innerhalb von vier Wochen herbeigeführt werden. ⁹Die mündliche Prüfung ist erst zum nächsten regulären Termin möglich. ¹⁰Eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Gutachterin oder ein Gutachter, die oder der eine Dissertation abgelehnt hat, wird auf ihren oder seinen Wunsch in der Dissertation nicht als Referentin oder Referent genannt.

(10) ¹Das Promotionskomitee teilt die Entscheidung über die Dissertation der oder dem Studierenden schriftlich mit, im Falle der Annahme unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Falle der Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit gemäß § 12. ²Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ³Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. ⁴Eine abgelehnte Dissertation kann nicht noch einmal eingereicht werden.

(11) Im Falle der Annahme werden der oder dem zu Prüfenden die entsprechenden Anrechnungspunkte für die Dissertation gemäß § 3 gutgeschrieben.

§ 9 Disputation

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist die Annahme der Dissertation sowie der Nachweis der erforderlichen Anrechnungspunkte aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen. ²Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Dissertation durchgeführt werden.

(2) ¹Die Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt öffentlich und wird per Aushang bekannt gemacht. ²Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer daran anschließenden ausführlichen Diskussion. ³Die Disputation wird vom Promotionskomitee bewertet. ⁴Über den Verlauf der Disputation wird eine Niederschrift aufgenommen. ⁵Sämtliche Mitglieder des Promotionskomitees müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. ⁶Im Anschluss an die Disputation entscheiden diese, ob die Disputation bestanden ist und legen die Note der Disputation fest. ⁷Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Prüfungsberechtigten ausreichend. ⁸Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied des Promotionskomitees protokolliert und von den anwesenden Prüfungsberechtigten unterschrieben. ⁹Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. ¹⁰Der Fachvortrag und die Diskussion werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ¹¹Auf begründeten Antrag kann der Studiausschuss eine der anderen Amtssprachen der EU zulassen. ¹²Im Falle der Annahme der Disputation werden 6 C vergeben.

§ 10 Benotung

(1) ¹Folgende Einzelnoten sind möglich:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = befriedigend,

4 = nicht bestanden.

²Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

(2) ¹Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat „ausgezeichnet“ möglich. ²In diesem Falle muss ein – durch das Promotionskomitee beauftragtes – auswärtiges Gutachten eingeholt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%). ²Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

1,0 - 1,50 = magna cum laude,
1,51 - 2,50 = cum laude,
2,51 - 3,0 = rite.

(4) ¹Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat „summa cum laude“ vergeben. ²Kommen nicht alle Gutachter des Promotionskomitees zum Ergebnis „summa cum laude“, beauftragt das Promotionskomitee eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter. ³Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter entscheidet in ihrem oder seinem Gutachten über die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“ innerhalb von 6 Wochen.

§ 11 Promotionsergebnis, Ende des Studiums

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt das Promotionskomitee das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

(4) Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Promovierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung (Anlage 2 a und 2b) mit der Erklärung über den Workload des Studiums (Anlagen 4) und dem Diploma Supplement (Anlage 5).

(5) ¹Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet das Studium. ²Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 12.

§ 12 Nichtbestehen, Wiederholung

(1) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. ³Von der Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.

(2) ¹Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Prüfungskommission vorliegen. ⁴Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.

(3) ¹Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende die Disputation abbricht.

(4) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen und führt zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens.

(5) Erfolglos unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der Agrarwissenschaften werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(6) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang
a) zum Beginn der Vorlesungszeit des 15. Fachsemesters die Dissertation nicht beim Prüfungsamt eingereicht wurde,
b) ein Anspruch auf Wiederholung der Dissertationsschrift (Absatz 2) oder der Disputation (Absatz 4) nicht mehr besteht. Eine Überschreitung der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Promovierenden.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. ²Das Promotionskomitee kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. ³Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Die Veröffentlichung geschieht:

a) bei der kumulativen Promotion durch die Bereitstellung von jeweils zwei Exemplaren der veröffentlichten Publikationen und zusätzlich zwei Exemplaren der Publikationen inklusive aussagekräftiger Zusammenfassung verbunden mit einem Diskussionsteil gemäß § 8 Abs. 3,

- b) oder bei einer nicht kumulativen Promotion durch Bereitstellung von 5 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen wird,
- c) oder bei einer nicht kumulativen Promotion durch Ablieferung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Prüfungsamt.

(3) ¹Das Promotionskomitee kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. ²Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisions Scheins (Anlage 3) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

§ 14 Vollzug der Promotion

¹Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1a und 1b vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist. ²Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel oder den Ph.D.-Titel zu führen. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

§ 15 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1a und 1b, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer vorsätzlichen Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. ²In einem solchen Fall erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines

Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Promotionskomitee zu stellen. ³Das Promotionskomitee bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. ⁵Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 17 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende mit einem Kind

a) des Ehegatten oder Lebenspartners,

b) für das ihnen die Personensorge zusteht,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit haben Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 18 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 19 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 20 anzuwenden.

§ 19 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine betreuungs-berechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1.

(3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 5 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein Promotionskomitee, das paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 geregelt. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 9 statt; von den Bestimmungen des § 9 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 1 abgewichen werden.

(5) ¹Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 5 ein neues Promotionskomitee zu bestellen.

§ 20 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 8 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 14 fortgeführt.

§ 21 Promotionsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) ¹In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Fakultät Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber - Doctora/Doctor scientiarum agrariarum honoris causa, abgekürzt Dr. sc. agr. h. c. - verleihen. ²Hierzu ist ein Beschluss des Fakultätsrates mit Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Doktor-Diploms, in welchem die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorgehoben werden.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2896) außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen und ununterbrochen fortgeführt haben, auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2006 geprüft; eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird jedoch letztmals im Sommersemester 2011 abgenommen.

Anlage 1a

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}, geb. am in,
den Hochschulgrad

Doctor Scientiarum Agrarium

(abgekürzt: Dr. Sc. agr.),

nachdem die Prüfung im "**International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)**"

am bestanden wurde.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

.....

Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Promotionskomitees

Anlage 1b

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Ph.D. Certificate

The Georg-August-University Göttingen, Germany, Faculty of Agricultural Sciences, confers upon

Ms/Mr

born onin

the degree of

Doctor of Philosophy

(Ph.D.)

after having completed the Ph.D. examination requirements in Agricultural Sciences.

Göttingen,

Seal of Faculty
of Agricultural Sciences

(Dean of the Faculty)

(Chair of Examination Committee)

Anlage 2a

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Promotionsprüfung

Frau/Herr**), geboren am in, hat die Promotionsprüfung im "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" mit der Gesamtnote.....bestanden.

Module im Promotionsstudiengang:

	Anrechnungspunkte	Note
1.	
2.	
3.	
4.	

Die Dissertation mit dem Thema

“.....”

wurde mit der Note „.....“ bewertet.

Disputation Note:

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin/Der Dekan*)

Die/Der*) Vorsitzende des Promotionskomitees

* Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

Anlage 2b

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Ph.D. Transcript

Ms./Mr., born in..... in, has passed the
Ph.D. exam in the "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" with
the total grade.....

Exams in the Program:

	Credits	Grade
.....		
.....		
.....		
.....		

The Ph.D. thesis with the topic
..... was given
the grade.....

Disputation **Grade:**

Göttingen,(Date).....

(Seal of the University)

.....
Dean

.....
Chair of Examination Committee

* See appendix for explanation of grading system

Anlage 3

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn*

.....

aus

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Workload des Studiums

Ein ECTS (European Credit Transfer System)-credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Das Promotionsstudium umfasst als Module Wahlpflichtveranstaltungen. Ihr zeitlicher Gesamtumfang beträgt 24 Anrechnungspunkte bis zur Promotionsprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Für die Bearbeitung der Dissertation wird eine Arbeitsbelastung entsprechend dem Umfang von 150 Anrechnungspunkten angesetzt. Für die Disputation werden 6 Anrechnungspunkte angerechnet. Insgesamt 180 Anrechnungspunkte x 30 Stunden/credits = 5400 Stunden. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%).

Anlage 5

Diploma Supplement

Outline structure for the diploma supplement.

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (day/month/year):
- 1.4 Student identification number or code (if available):

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements(s)

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study:

4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

(if this information is available on an official transcript this should be used here)

4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study:

5.2 Professional status (if applicable):

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information:

6.2 Further information sources:

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

7.1 Date:

7.2 Signature:

7.3 Capacity:

7.4 Official stamp or seal:

8. INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)

Anlage 6: Modulübersicht für Promotions-Studiengang IPAG

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fortschrittsberichte

Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

PAG 0001	PhD Colloquium Plants and Soils in Agriculture	(6 C/3 SWS)
PAG 0002	Carl-Sprengel-Kolloquium	(6 C/3 SWS)
PAG 0003	Doktorandenseminar Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	(6 C/3 SWS)
PAG 0004	Ecology Seminar	(6 C/3 SWS)
PAG 0005	Kolloquium Nutztierwissenschaften	(6 C/3 SWS)
PAG 0006	Kolloquium Phytomedizin	(6 C/3 SWS)
PAG 0007	Plant Pathology and Plant Protection Seminar	(6 C/3 SWS)
PAG 0008	Progress in Plant Breeding Research	(6 C/3 SWS)
PAG 0009	Umwelt- und Ressourcenökonomik	(6 C/3 SWS)

II. Bereich Methoden

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0040	Ausgewählte Aspekte der Nutzen- und Wohlfahrtstheorie	(6 C/4 SWS)
PAG 0041	Ausgewählte methodische Probleme umwelt- und ressourcenökonomischer Analysen	(6 C/4 SWS)
PAG 0042	Bioanalytical techniques in environmental and plant sciences	(6 C/4 SWS)
PAG 0043	Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches	(6 C/3 SWS)
PAG 0044	Molecular Genetics: Fundamental techniques in Plant Pathology and Entomology	(6 C/4 SWS)
PAG 0045	Neue Methoden und Entwicklungen in den Nutztierwissenschaften	(6 C/4 SWS)
PAG 0046	Spezielle Methoden der Qualitätsbeurteilung	(6 C/4 SWS)
PAG 0047	Linear statistical models with R	(6 C/4 SWS)

III. Bereich Fachwissen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0060	Advanced methods in animal breeding and statistical genetics	(6 C/4 SWS)
PAG 0061	Advances methods and developments in livestock and bio-engineering	(6 C/4 SWS)
PAG 0062	Bakteriologie	(6 C/5 SWS)
PAG 0063	Empirische Methoden im Agribusiness	(6 C/3 SWS)
PAG 0064	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere	(6 C/4 SWS)
PAG 0065	Market Integration and Price Transmission	(6 C/4 SWS)
PAG 0066	Molecularbiological/immunological Methods in Animal Science, Englisch	(6 C/4 SWS)
PAG 0067	Molecularbiological/immunological Methods in Animal Science, Deutsch	(6 C/4 SWS)
PAG 0068	New Areas in Plant Breeding	(6 C/2 SWS)
PAG 0069	Pflanzenproduktion und vor- und nachgelagerter Bereich in Mitteleuropa	(6 C/6 SWS)
PAG 0070	Risk Analysis and Risk Management in Agriculture	(6 C/5 SWS)
PAG 0071	Wertschöpfungskette und gesunde Ernährung	(6 C/4 SWS)
PAG 0072	Topics in Rural Development Economics II	(6 C/4 SWS)

B. Schlüsselkompetenzen

Es muss eins der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0020	Scientific Writing and Publishing in Crop Sciences	(6 C/3 SWS)
PAG 0021	Scientific Writing for Agricultural Economists	(6 C/4 SWS)
PAG 0022	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren für Doktorandinnen und Doktoranden	(6 C/4 SWS)

C. Dissertation

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 150 C erworben.

D. Disputation

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.

Anlage 7

Modulkatalog des Promotionsstudienganges IPAG

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
PAG 0001 PhD Colloquium Plants and Soils in Agriculture	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen.	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 90 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS
PAG 0002 Carl-Sprengel-Kolloquium	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen. Die in einem Vortrag präsentierten Resultate werden vom jeweiligen Betreuer der Promotion begutachtet und kommentiert.	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 90 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS
PAG 0003 Doktorandenseminar Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen. Die in einem Vortrag präsentierten Resultate werden von einem internen oder externen Korreferenten begutachtet und kommentiert. Es erfolgt keine Notenbewertung, Schlechtleistungen führen aber zu einer Wiederholung des Vortrags und werden mit den Betreuern der Arbeit jeweils individuell rückgekoppelt.	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 90 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS
PAG 0004 Ecology Seminar	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen. Selbständige Erarbeitung von Hintergrundwissen zu Fragen allgemeiner und angewandter Ökologie sowie spezielle Vorbereitungen für ein eigenständig vorzubereitendes Referat und die anschließende Diskussion.	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 90 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS
PAG 0005 Kolloquium Nutztierwissenschaften	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen. Erfolgreiche Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse.	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 90 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS

PAG 0006 Kolloquium Phytomedizin	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen. Die Promovierenden präsentieren und diskutieren die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit jährlich vor akademischen Publikum	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 90 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS
PAG 0007 Plant Pathology and Plant Protection Seminar	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen. PC-Präsentation eigener Ergebnisse in englischer Sprache, Teilnahme und Diskussion fremder Präsentationen	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 90 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS
PAG 0008 Progress in Plant Breeding Research	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen. Präsentation eigener Ergebnisse, Teilnahme und Diskussion fremder Präsentationen	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 90 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS
PAG 0009 Umwelt- und Ressourcenökonomik	Keine	Sehr gute Kenntnisse des eigenen Forschungsgebietes und der entsprechenden Präsentationsanforderungen. Die Promovierenden präsentieren und diskutieren die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit in Form von drei Berichten – Anfangs-, Mittel- und Endbericht – vor akademischem Publikum.	Teilnahme an 18 Seminaren	PR ca. 20 Minuten (3 mal)	6 C 3 SWS
PAG 0020 Scientific Writing and Publishing in Crop Sciences	keine	Dezidierte Fähigkeiten Erstellung eines Manuskriptes zur Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; Review eines Artikels	Keine	HA, max. 15 Seiten	6 C 3 SWS
PAG 0021 Scientific Writing for Agricultural Economists	Solide Kenntnisse der angewandten Ökonometrie	Sehr gute Kenntnisse über die peer review-Zeitschriften in der Agrarökonomie, die Literaturdatenbanken welche in der Agrarökonomie häufig verwendet werden, und wie sie verwendet werden können. Sehr gute Kenntnisse über den Impact Factor und wie der Impact Factor zu interpretieren ist, wie der peer review-Prozess funktioniert und was von Autoren und Gutachtern an den verschiedenen Stufen des Prozesses erwartet wird.	Keine	PA	6 C 4 SWS
PAG 0022 Wissenschaftliches		Intensive Kenntnis und erfolgreiche Umsetzung der Lehrinhalte wissenschaftliche Aufsätze und Monografien,	nachgewiesene Teilnahme an 10	PR ca. 90	6 C 4 SWS

Schreiben und Präsentieren für Doktorandinnen und Doktoranden		Grafik- und Tabellengestaltung, Präsentationserstellung und Vortragsgestaltung. Vorlage eines bewerteten Seminarberichts (inhaltliche Zusammenfassung und formale Bewertung) für ein besuchtes Seminar. Erstellung einer Powerpoint-Präsentation und Abhaltung eines Vortrags. Erstellung einer wissenschaftlichen Publikation.	Seminaren im Ablauf von 2 Semestern	Minuten (50%) PA (50%)	
PAG 0040 Ausgewählte Aspekte der Nutzen- und Wohlfahrtstheorie	Keine	Detaillierte Kenntnisse des gesamten Spektrum der Nutzen- und Wohlfahrtstheorie, besonders der angewandten Ethik bzw. Geschichte der Nutzentheorie, und aktuellen Entwicklungen der Theorie Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den gesamten in diesem Semester behandelten Stoff. Im Referat ist ein ausgewählter Aspekt detailliert zu bearbeiten.	Keine	MP ca. 25 Minuten (50%) PR (50%)	6 C 4 SWS
PAG 0041 Ausgewählte methodische Probleme umwelt- und ressourcenökonomischer Analysen	Keine	Sehr gute Kenntnisse aus den Bereichen der Modellierungs- und statistischen Verfahren, die in positiven und normativen umwelt- und ressourcenökonomischen Analysen zur Anwendung kommen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den gesamten in diesem Semester behandelten Stoff. Im Referat ist ein ausgewähltes Teilproblem detailliert zu bearbeiten.	Keine	MP ca. 25 Minuten (50%) PR ca. 20 Minuten (50%)	6 C 4 SWS
PAG 0042 Bioanalytical techniques in environmental and plant sciences	Keine	Sehr gute praktische Kenntnisse der Massenspektrometrie und Ionisierungstechniken, der chromatographische und elektroforetische Methoden zur Auftrennung und Analyse von Peptiden und Proteinen, der Biophotonic, der immunochemische Verfahren und des molekulargenetische Nachweisverfahren.	regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung	MP ca. 25 Minuten	6 C 4 SWS
PAG 0043 Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches	Keine	Tiefgreifende Kenntnisse der ökonomischen Grundlagen der Stochastischen Frontieranalyse; Maximum-Likelihood-Schätzung: Asymptotik, Tests, numerische Besonderheiten; Modelle mit	Keine	MP ca. 30 Minuten (50%)	6 C 3 SWS

		zusammengesetzten Fehlertermen; Schätzung der Produktionsfrontier und der einzelbetrieblichen Effizienz; Erweiterungen auf verhaltensbasierte Ansätze (Kosten-, Gewinnfunktion); Distanzfunktionen; Produktivitätszerlegung.		PR ca. 20 Minuten (50%)	
PAG 0044 Molecular Genetics: Fundamental techniques in Plant Pathology and Entomology	Keine	Sehr gute Kenntnisse der grundlegenden und fortgeschrittenen Techniken der DNA-Analyse und - Manipulation, die in der Phytopathologie eingesetzt werden. Über die Laborversuche und ihre Auswertung muss ein Protokoll angefertigt werden, in dem der Erfolg der durchgeführten Experimente und das Verständnis der ihnen zugrunde liegenden Konzepte dokumentiert wird.	Keine	HA max. 10 Seiten	6 C 4 SWS
PAG 0045 Neue Methoden und Entwicklungen in den Nutztierwissenschaften	Keine	Sehr gute Kenntnisse und Anwendungsfähigkeit neuer Methoden der Tierzucht, Populationsgenetik, Tierernährung, der Ethologie und deren spezifischen Auswertungsmethoden, der Bewertung von Produktionssystemen, spezifischer Züchtungstechniken bei Fischen, der Ultraschallanwendungen in der Tierzucht sowie der Schlachtkörperklassifizierung und Fleischqualitätsbestimmungen.	Teilnahme an den Übungen	SP 90 Minuten	6 C 4 SWS
PAG 0046 Spezielle Methoden der Qualitätsbeurteilung	Keine	Vollständiges Beherrschen der theoretischen und instrumentellen Grundlagen der Methoden zur Inhaltsstoffanalytik in pflanzlichen Produkten, der Qualitätsanalytik bei Zuckerrüben sowie von Methoden der Mykotoxinanalytik. Wissenschaftliche Auswertung der gewonnenen Daten mittels statistischer Methoden. Darstellung der Ergebnisse im Vergleich zu Literaturbefunden in einer Präsentation.	Keine	PR ca. 20 Minuten	6 C 4 SWS
PAG 0047 Linear statistical models with R	Keine	Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zu einem der oben genannten Themengebiete. In der Arbeit soll jeweils ein zur Verfügung gestellter Datensatz komplett durchanalysiert werden. Die Arbeit wird in englischer Sprache verfasst. Es kann auch ein entsprechender Datensatz aus der eigenen Dissertation hierfür herangezogen werden.	Erfolgreiche Bearbeitung aller Hausaufgaben.	HA max. 20 Seiten	6 C 4 SWS
PAG 0060	Keine	Sehr gute Kenntnisse der methodischen Aspekte des	Keine	HA	6 C

Advanced methods in animal breeding and statistical genetics		eigenen Projekts. Die Teilnehmer stellen die methodischen Aspekte des eigenen Projektes im Rahmen eines teilnahmepflichtigen Seminars detailliert einschließlich der methodischen Grundlagen vor und legen die Methodenbeschreibung auch schriftlich vor. Die Teilnehmern absolvieren modulbegleitend praktische, benotete Übungen.		max. 20 Seiten (34%) PR ca. 20 Minuten (33%) PP (33%)	4 SWS
PAG 0061 Advances methods and developments in livestock and bio-engineering	Keine	Tiefgehende Kenntnisse in den Bereichen Emissionen, Umgang mit luftklimatischen Anlagen, neuronalen Netzwerke und der Anwendung der RFID Technologie in der Nutztierhaltung.	Keine	MP ca. 30 Minuten (50%) PR ca. 20 Minuten (50%)	6 C 4 SWS
PAG 0062 Bakteriologie	Keine	Sehr gute Kenntnisse der Taxonomie phytopathogener Bakterien, Erkennung wichtiger Bakteriosen, Beherrschung von Isolations- und Kultivierungstechniken bakterieller Erreger. Identifizierung von Bakterien anhand phänotypischer, physiologisch/biochemischer Merkmale. Kenntnis serologischer Nachweisverfahren. Möglichkeiten der Bekämpfung phytopathogener Bakterien.	Gruppenprotokoll und Ergebnispräsentation	MP ca. 20 Minuten	6 C 5 SWS
PAG 0063 Empirische Methoden im Agribusiness	Kenntnisse der empirischen Sozialforschung und Grundlagen der Statistik und Ökonometrie	Sehr gute Kenntnisse, nachgewiesen in einer Hausarbeit in der anhand eines Datensatzes (ggf. Datensatz der jeweiligen Doktoranden) der Einsatz multivariater Verfahren erwartet wird. Die Auswahl des jeweils geeigneten Verfahrens erfolgt in einer Vorbesprechung. Die Hausarbeit soll in einer Form erstellt werden, die eine spätere Einreichung bei einem Peer-Review-Journal ermöglicht.	Keine	HA max. 15 Seiten	6 C 3 SWS
PAG 0064 Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere	Kenntnisse der Molekularbiologie u. Bio-technologie in den Nutztierwissenschaften	Profundes Wissen von molekularbiologischen Standardtechnik (RNA-, DNA- Isolierung, DNA – Sequenzierung, Anlage von Genbanken, Elektrophorese, Klonierung) und dem Einsatz molekularbiologischer Techniken bei der Genanalyse Anfertigung eines projektbezogenen wissenschaftlichen Manuskripts	Keine	SP 90 Minuten	6 C 4 SWS
PAG 0065	Keine	Gute Kenntnisse der Bestimmungsgründe von	Keine	MP	6 C

Market Integration and Price Transmission		Zusammenhängen zwischen Preisen auf räumlich getrennten Märkten, zwischen Preisen für unterschiedliche Agrarprodukte und zwischen Preisen auf unterschiedliche Stufen der Verarbeitungskette. Fortgeschrittene ökonomische Methoden der Analyse von Preistransmissionsprozessen (Threshold- und andere nicht-lineare Cointegrations-Modelle, Markov-Switching-Methoden, Parity Bounds-Modelle).		ca. 20 Minuten (25%) PR ca. 20 Minuten, (75%)	4 SWS
PAG 0066 Molecularbiological/immunological Methods in Animal Science, Englisch	Keine	Fortgeschrittene Kenntnisse über molekularbiologische Techniken für die Analyse von pro- und eukaryotischen Genen; Virus-Genetik; die Konstruktion und Analyse von Genbanken, proteinbiochemische und immunologische Techniken, Basistechniken in der Aufbereitung von Proben und ihre Kultivierung, molekularbiologische Techniken für die Analyse von Infektionserregern und Toxinen, der Analyse von zellulären Rezeptoren und Ligand-/Rezeptor-Interaktionen, der Immunologie der B- und T- Zellen; Antikörper-Techniken, der Cytokine, Signaltransduction und Immunregulation.	Regelmäßiger Teilnahme	MP ca. 25 Minuten	6 C 4 SWS
PAG 0067 Molecularbiological/immunological Methods in Animal Science, Deutsch	Keine	Fortgeschrittene Kenntnisse über molekularbiologische Techniken für die Analyse von pro- und eukaryotischen Genen; Virus-Genetik; die Konstruktion und Analyse von Genbanken, proteinbiochemische und immunologische Techniken, Basistechniken in der Aufbereitung von Proben und ihre Kultivierung, molekularbiologische Techniken für die Analyse von Infektionserregern und Toxinen, der Analyse von zellulären Rezeptoren und Ligand-/Rezeptor-Interaktionen, der Immunologie der B- und T- Zellen; Antikörper-Techniken, der Cytokine, Signaltransduction und Immunregulation.	Regelmäßiger Teilnahme	MP ca. 25 Minuten Englischsprachig	6 C 4 SWS
PAG 0068 New Areas in Plant Breeding	Keine	Umfassende Kenntnisse von neuen methodischen Ansätzen in der aktuellen Züchtungsforschung sowie die Beherrschung der entsprechenden Methoden.	Keine	PR ca. 30 Minuten	6 C 2 SWS
PAG 0069 Pflanzenproduktion und vor- und nachgelagerter Bereich in Mitteleuropa	Keine	Tiefgreifende Kenntnisse der Pflanzenproduktion im Kontext von Prozessabläufen im vorgelagerten Bereich (Züchtung, Pflanzenschutz, Düngung, Landmaschinen) und im nachgelagerten Bereich (Ernährungsindustrie). Selbständige Erarbeitung von Fallbeispielen zur Thematik einschließlich Präsentation mit Vor- und Nachbereitung.	Teilnahme an den Seminaren und Exkursionen	PR ca. 30 Minuten	6 C 6 SWS

PAG 0070 Risk Analysis and Risk Management in Agriculture	Keine	Sehr gute Kenntnisse der statistischen Konzepte, der Wirkungs- und ursachenbezogene Versicherungen, von dynamischer Programmierung und der Optionspreistheorie	Keine	PR ca. 30 Minuten	6 C 5 SWS
PAG 0071 Wertschöpfungskette und gesunde Ernährung	Keine	Über die Bereichen der Wertschöpfungskette wie der Pflanzenproduktion, einschließlich ausgewählter vor- und nachgelagerter Bereiche, der Ernährungsindustrie (erste und zweite Verarbeitungsstufe), dem Handel (Groß- und Einzelhandel, einschließlich Beratung und Marketing) und des Verbrauchers (Ernährungsverhalten und gesundheitliche Aspekte) müssen sehr gute Kenntnisse nachgewiesen werden.	Keine	HA max. 20 Seiten	6 C 4 SWS
PAG 0072 Topics in Rural Development Economics II	Keine	Herausstellen der wesentlichen methodischen und inhaltlichen Aspekte eines Fachartikels, Verfassen eines schriftlichen Reviews eines Papers	Keine	PR (50%) ca. 30 Minuten HA (50%) 2-3 Seiten	6 C 4 SWS

Erläuterungen: SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, HA = Hausarbeit, PR = Präsentation, Referat, PP= praktische Prüfung, , PA = Projektarbeit